Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. Mai 1902.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend; des Ministeriums des Innern: die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfache betreffend.

Gesetz.

(Vom 30. April 1902.)

Die Steuererhebung im Monat Mai 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Mai 1902 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Verordnung.

(Vom 17. April 1902.)

Die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

In der Verordnung vom 19. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII) wird der erste Absatz des § 16 wie folgt geändert:

„Die Abhaltung der Gehilfenprüfung findet nicht regelmäßig, sondern nur dann statt, wenn ein Bedarf an Kandidaten vorhanden ist. Soll die Prüfung vorgenommen werden, so wird sie eine entsprechende Zeit vorher in der Karlsruher Zeitung angekündigt. Die Abhaltung erfolgt durch eine Kommission, die aus den von der Generaldirektion dazu ernannten Beamten und Lehrkräften besteht".

Karlsruhe, den 17. April 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Laub.

Verordnung.

(Vom 19. April 1902.)

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfache betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. April wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Hinter § 8 Absatz 1 Ziffer 4 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Mai 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 197 ff), ist einzuschalten:

Aus diesen Zeugnissen muß hervorgehen, daß der Kandidat seit dem Bestehen der naturwissenschaftlich-mathematischen Prüfung während mindestens vier Halbjahren dem Hochschulstudium im Bauingenieurfach sich gewidmet hat.

Karlsruhe, den 19. April 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Brombacher.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg